

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberamtungskreises.

Nr. 92.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 27. Juli

1916.

Bekanntmachung

über Speisefette. Vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

I. Reichsstelle für Speisefette

§ 2

Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten wird eine „Reichsstelle für Speisefette“ gebildet.

Sie hat mit Hilfe der Verteilungsstellen (§ 19) und der Kommunalverbände, vorbehaltlich der Vorschriften im § 24, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln.

§ 3

Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang erlassen.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Beirats ernannt der Reichskanzler; der Präsident des Kriegsernährungsamts führt den Vorsitz und bestellt ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweckmäßige Durchführung dieser Verordnung zu sichern, Delegierte der Reichsstelle im Benehmen mit den Landeszentralbehörden bestellen.

§ 5

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 6

Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Arbeiten zu erledigen. Sie hat insbesondere

1. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen an Speisefetten festzusetzen;
 2. einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgelegt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat.
- Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

§ 7

Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung

dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;
- b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen;
- c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung

§ 8

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei angesehen ist.

§ 9

An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im § 21 Abs. 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 1, mit der nach Abs. 2 zugelassenen Veräußerung oder Verwendung.

§ 10

Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Ueberlassungspflichtige kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Ueberlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt; sie entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

§ 13

Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsaus-schusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entnahme der Milch sowie die Lieferung des Rahmes angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundsätze über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entnahme (Abs. 1) aufstellen.

§ 15

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16

Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17

Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Veranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Befichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

§ 20

Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21

Die Landesverteilungsstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zustehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22

Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23

Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anforderungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24

Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie vom Kriegsaus-schuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweineschmalz). Hinsichtlich der Ausbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise an Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28

Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinen. Sie können die Höchstpreise selbst festlegen.

§ 30

Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 31

Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

IV. Uebergang- und Schlussvorschriften

§ 33

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34

Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen aufgelegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36

Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Abs. 2 und 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 37

Soweit in den Bundesstaaten bereits eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39

Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) treten alsbald, die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 447) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschrift im § 32 findet auf sie Anwendung.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1914 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40

Der Reichskanzler kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 41

Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 42

Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Ablieferung des Ueberschusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 25. 7. 16.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Weitere Anordnungen bleiben bis nach Eingang der Ausführungs-Vorschriften vorbehalten.

Der Kgl. Landrat.
J. B.: Füller, Kreisdep.

hiesigen...
schaftliche...
bisher...
n hiesigen...
mehrere...
Gleise...
Frau...
hiesigen...
zwei...
gerer...
liegt...
Nach...
Par...
ali...
dien...
30...
Fund...
ten...
Eine...
bei...
ab...
stamm...
hatte...
rucht...
e. Alle...
Unter...
berwin...
nattigen...
g. Außer...
tte Sch...
elstaad...
en Woch...
rie, als...
das fun...
tischen...
er womö...
astor we...
geringen...
id. Es m...
n Kindern...
des Rom...
en Stand...
stattenge...
werden...
g bei No...
da er ni...
men konn...
oi mit K...
ichts bel...
für Jahr...
ergie in...
ela...
verdopp...
e Prei...

In Alter von 106 Jahren starb dieser Tage Münchener Bürgerin, Frau Cordula Burger, die Witwe eines verstorbenen Beamten; sie war 56 Jahre Witwe und bis zum 101. Lebensjahre außerordentlich geistig und körperlich rüstig.

Polizeihunde in russischen Urwäldern. Der Zweig der Straße des ersten deutschen Polizeihundeverbands hat zwei seiner Polizeihunde zur Bekämpfung des Verbrechens in den russischen Urwäldern abgegeben. Dies sind die ersten Hunde, die für den angegebenen Verwendung finden sollen. Das Banditen-Unterricht in letzter Zeit in den russischen Wäldern sehr verbreitet. Arbeitsscheue Elemente haben sich zu einem Haufen zusammengedrängt, die eine Plage der polnischen Wälder bilden.

Milchkühe nicht abschachten! Auf den Viehsammelstellen der Viehhandelsverbände ist in den letzten Wochen, da der Zentralviehhandelsverband mitteilt festgestellt, daß eine große Zahl Milchkuhe abgeliefert wurde, die sehr erhebliche Mengen Milch gaben. Auf einer dieser Sammelstellen ist die Zufuhr der zum Schlachten bestimmten Milchkuhe so umfangreich geworden (ungefähr 600 Kühe), daß sich eine beträchtliche Anzahl Frauen anfinden, die die Ställe, ja selbst die Viehställe aufsuchen und die Milchkuhe ausstrecken. Die Milchmengen, die von diesen Schlachtkühen

auf den Sammelstellen gewonnen werden, sind ganz erheblich (bis acht Liter täglich) und beweisen, daß wir mit der Schlachtung dieser Milchkuhe auf völlig verkehrtem Wege sind. Die Zentralorganisationen für die Volksernährung haben sich mit dieser brennenden Frage befaßt, und es steht zu erwarten, daß ein Verbot der Abschachtung von Milchkuhen demnächst erlassen wird. Inzwischen werden alle Instanzen, die im Lande mit dem Auslauf betraut sind, darauf aufmerksam gemacht, Kühe, die überhaupt noch Milch geben, in den Betrieben zu lassen.

Kurhaus-Konzerte.

Freitag, den 28. Juli, Morgenkonzert an den Quellen von 7½—8½ Uhr. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Choral, Aus tiefer Not schrei ich zu dir. 2. Türkischer Marsch (Eilenburg). 3. Czokolay-Duvertüre (Keler-Bela). 4. Daheim, Walzer (Gungel). 5. Potpourri über kärntnerische Volksmelodien. 6. Der Gondolier, Intermezzo (Powell).

Nachmittags und abends Militärkonzert d. Kapelle des Ers. Batl. Ref.-Inf. Regts. Nr. 81. Leitung: Herr Kapellmeister W. Siege. Von 4—5½. 1. Ernst-August-Marsch (Blankenburg). 2. Duvertüre z. Oper Martha (Flotow). 3. Schatz-Walzer a. d. Operette Der Zigeunerbaron

(Strauß). 4. Fantasie a. Adams Oper Der Postillon von Lonjumeau (Schreiner). 5. Jubiläums-Festmarsch (Müller). 6. Paraphrase über Abis Baldandacht (Rehl). 7. La Serenade Ballo Espagnole (Metra).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. König-Karl-Marsch (Unrath). 2. Duvertüre z. Oper Die Stimme von Portici (Auber). 3. Ueber den Wellen, Walzer (Kosas). 4. Stolzengels am Rhein, Lied (Weißner). 5. Hiawatha (Morel). 6. Mit Bomben und Granaten, Marsch (Wille). 7. Stephanie, Gavotte (Czibulka). 8. Telefunken, Potpourri (Morena). 9. Herzog von Braunschweig, Armeemarsch Nr. 9.

Abends: Leuchtfantäne.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Freitag: Militärkonzerte, Kapelle Ers. Batl. Ref.-Inf. Regts. 81. — Leuchtfantäne.

Samstag: Konzerte der Kurkapelle. Im Kurhaus-theater abends 8 Uhr Theatervorstellung: „Am Teetisch“, Lustspiel in 3 Akten.

Der heutige Tagesbericht der Obersten Heeresleitung war bei Schluß des Blattes noch nicht eingegangen.

Am Samstag den 29. d. Mts. abends 9 Uhr

Herr Obst- und Weinbauinspektor Schilling zu Weisenheim im Saal des hiesigen Kurhauses einen Vortrag über den Gegenstand „Ermachen von Obst ohne oder mit wenig Zucker“ halten.

Wir laden unsere Bürgerschaft zu diesem Vortrag ergebenst ein und insbesondere unsere Hausfrauen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes um zahlreiches Erscheinen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25. Juli 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittel-Versorgung.

Portenzeitel auch für gefallene Krieger
mit und ohne Photographie fertigt rasch

Die Kreisblattdruckerei.

Mustervorlagen stehen zu Diensten.

Kurhaustheater Bad Homburg v. d. H.

Samstag, den 29. Juli 1916, abends 8 Uhr:

Gastspiel von Mitgliedern des Schauspielhauses zu Frankfurt a. M.

Am Teetisch

Lustspiel in 3 Akten von Sloboda.

Spielleitung: Herr Hartung.

Personen:

Hugo	.	.	.	.	.	Herr Pfund
Lea	.	.	.	.	.	Frl. Jakobi
Abel	.	.	.	.	.	Herr Manz
Ein Mädchen	.	.	.	.	.	Frl. Nevill
Ein Diener	.	.	.	.	.	Herr Hartwich

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.00 Mk.

I. Rangloge 2.50 Mk. — Parquetloge 2.00 Mk. — Sperrsitz 2.00 Mk. — II. Rangloge 1.20 Mk. — Stehplatz 1.20 Mk. — III. Rang reserviert 0.70 Pfg. — Gallerie 30 Pfg.

Militär Ermäßigung

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kassenöffnung 7½

Anfang 8

Ende gegen 10¼ Uhr.